Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

B-Waffen-Übereinkommen: Sonderkonferenz der Vertragsstaaten zur Verifikation – Mandat zur Vorbereitung eines Verifikationsprotokolls für die Vierte Überprüfungskonferenz im Jahre 1996 (1)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1992 S. 27 fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1972 S. 105 f.)

Mit der Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe unter Vorsitz von Tibor Toth (Ungarn) ging die Sonderkonferenz der Vertragsstaaten zur Verifikation der B-Waffen-Konvention, an der vom 19. September bis zum 1. Oktober 1994 in Genf Delegationen von 82 der insgesamt 131 Vertragsstaaten teilnahmen, zu Ende. Die Ad-hoc-Gruppe wurde beauftragt, bis zur Vierten Überprüfungskonferenz der *Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung* (kurz: B-Waffen-Konvention, BWK) angemessene Maßnahmen, unter Einbeziehung von Verifikationsmaßnahmen, zu erörtern und nach Möglichkeit rechtlich bindende Vorschläge zur Stärkung des Vertragswerks zu entwerfen. Diese Ad-hoc-Gruppe ist – so die Schlußerklärung – Teil eines »schrittweisen Vorgehens mit dem Ziel, ein kohärentes Regime zu errichten, um die Effektivität der Konvention zu erhöhen und deren Beachtung zu verbessern«.

I. Die Staatenkonferenz befaßte sich eingehend mit den 21 Verifikationsvorschlägen einer Expertengruppe (VEREX), die von der Dritten Überprüfungskonferenz der BWK (9.–27.9. 1991) eingesetzt worden war und nach vier Sitzungsperioden in den Jahren 1992 und 1993 im Dezember 1993 einen 300seitigen Abschlußbericht vorgelegt hatte.
In der Schlußerklärung vom 27. September 1991 waren vier – bei der Zweiten Überprüfungskonferenz (1987) vereinbarte – Vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel eines besseren Informationsaustauschs (A: Erklärung über biologische Verteidigungsprogramme und Anlagen; B: Berichterstattung über das Auftreten ungewöhnlicher Krankheiten; C: Veröffentlichung von biologischen Forschungsergebnissen von Relevanz für die BWK; D: Informationen über Besuche bei biologischen Forschungszentren) gestärkt und drei weitere (E: nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der BWK und zum Handel mit parthenogenen Mikroorganismen; F: frühere offensive und defensive biologische Forschungs- und Entwicklungsprogramme; G: Erklärung über Impfstoffproduktionsstätten) vereinbart und die Staaten aufgefordert worden, hierzu Erklärungen vorzulegen. Bis zum 29. Dezember 1993 waren erst 38 (darunter Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Rußland, USA) von über 130 Vertragsstaaten dieser Aufforderung nachgekommen.
Die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen (VEREX), deren Schaffung 1991 vereinbart worden war, hatte den Auftrag, Maßnahmen zu entwickeln, um zu überprüfen, ob ein Staat mikrobiologische oder biologische Kampfstoffe oder Toxine in Mengen herstellt und lagert, die für defensive und friedliche Zwecke nicht gerechtfertigt sind, und ob er Waffen und Einsatzmittel zu deren Einsatz entwickelt, produziert, erwirbt oder versteckt.

II. Bei ihrem ersten Treffen (VEREX I: 30.3.–10.4.1992) einigten sich die Experten auf einen Matrix-Ansatz, wobei sie unterschiedliche Verifikationsmaßnahmen für einzelne Typen von Vertragsverletzungen anwandten. Drei Arbeitsgruppen befaßten sich dabei eingehend mit Fragen der Entwicklung, der Produktion und des Erwerbs und Problemen der Lagerung und Zurückhaltung von B-Waffen. Beim zweiten Expertentreffen (VEREX II: 23.11.– 3.12. 1992) wurden 21 Verifikationsmaßnahmen in sieben Gruppen zusammengefaßt (Informationsüberwachung, Datenaustausch, Fernerkundung, Austauschbesuche, Inspektionen vor und in sowie Dauerbeobachtung von verdächtigten Anlagen).
Die amerikanische Delegation blieb 1992 und 1993 gegenüber Verifikationsmaßnahmen zur BWK skeptisch, solange die Frage des russischen B-Waffen-Programms, das Gegenstand trilateraler Verhandlungen (USA, Großbritannien, Rußland) war, nicht endgültig geklärt sei. Am 12. Mai 1993 einigten sich die drei Staaten auf ein Abkommen zum Eigentumsschutz beim Besuch nichtmilitärischer Anlagen durch ausländische Beobachter.
Beim dritten Expertentreffen (VEREX III: 24.5.–6.6.1993) wurde die Bewertung der 21 Verifikationsmaßnahmen zur BWK abgeschlossen. Beim vierten Treffen (VEREX IV: 13.–23.9.1993) wurde im Konsens der bereits erwähnte umfangreiche Abschlußbericht vereinbart, der die Durchführbarkeit der 21 Maßnahmen zur Verifikation der BWK günstig bewertete. Diese Maßnahmen könnten durch wachsende Transparenz Vertrauen in die Vertragstreue der Parteien schaffen. Zahlreiche technische Fragen (zu den Kampfstoffen, Typen und Mengen) bedürften jedoch noch der Klärung. Die Kritik hatte sich bei VEREX IV vor allem auf drei Fragen konzentriert: die Verifikationskosten, die Tiefe der Inspektionen und die Gefahr einer Preisgabe von Betriebsgeheimnissen. Indien und China hatten bei VEREX III gegen die unzureichende Vertretung der Blockfreien protestiert, aber den erforderlichen Konsens nicht verhindert.
Am 16. Dezember 1993 billigte die UN-Generalversammlung mit ihrer Resolution 48/65 den VEREX-Bericht und bat den Generalsekretär, die erforderlichen Dienste für eine Sonderkonferenz bereitzustellen. Danach ersuchte die Mehrheit der Vertragsstaaten die Verwahrmächte des Übereinkommens um die Einberufung einer solchen Konferenz zur Prüfung des Schlußberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen. Bei einer Vorbereitungstagung (11.–15.4.1994) einigten sich die Vertreter von 57 Staaten darauf, daß die Sonderkonferenz im Spätsommer 1994 »eine Entscheidung über weitere Aktivitäten zur Stärkung der Konvention« treffen solle.

III. Wenngleich die Mehrheit der Konferenzteilnehmer – darunter Deutschland für die EU-Staaten – eine Ergänzung der BWK durch Kontrollmechanismen befürwortete, gelang es der Sonderkonferenz nicht, sich auf schärfere Kontrollmechanismen zu einigen, da sich die Mehrheit gegen obligatorische Kontrollen aussprach. Nach Ansicht des Konferenzpräsidenten Toth sei die Unterscheidung schwierig, ob hergestelltes Material militärisch oder zivil genutzt werden solle. Oft sei es auch schwer, Zutritt zu den Laboratorien zu erlangen. Ferner befürchteten die Schwellenländer zusätzliche Hindernisse beim Technologietransfer aus den Industriestaaten.
Einige Staaten setzten sich ungeachtet der Schwierigkeit, Vertragsverletzungen zu entdecken, zugleich aber die Forschung, die friedliche Nutzung und den Handel mit biologischen Produkten nicht zu behindern, für die Ausarbeitung eines Verifikationsprotokolls durch die Ad-hoc-Gruppe unter Leitung von Botschafter Toth ein, das 1996 der Vierten Überprüfungskonferenz vorgelegt werden soll. Dieses Protokoll solle klare Definitionen vereinbaren und neben obligatorischen Berichten auch regelmäßige Inspektionen vor Ort vorsehen. Die Vertragsparteien setzten sich mehrheitlich für ein rechtlich bindendes Instrument ein, das alle Aktivitäten und Anlagen, die für die BWK relevant sind, umfassen soll. Diese Ad-hoc-Gruppe der Staatenvertreter tagte erstmals vom 4. bis 6. Januar 1995, um ihre Arbeitsweise abzustimmen. Ihr Ergebnis soll im Konsens angenommen und der Vierten BWK-Überprüfungskonferenz oder einer weiteren Sonderkonferenz vorgelegt werden.

Hans Günter Brauch ❐

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechts-Unterkommission: 45. und 46.Tagung - Besondere Aufmerksamkeit für Ureinwohner - Sexuelle Sklaverei - Weltkonferenz gegen Rassismus für 1997 angeregt (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1993 S. 30ff. fort.)

1993, im ›Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt‹, und 1994 kamen die Mitglieder der *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* wie gewohnt im Sommer im Genfer Völkerbundpalast zusammen, um neben zahlreichen anderen Themen die Verhinderung der Diskriminierung von Ureinwohnern zu dis-

kutieren. Die im Jahre 1947 gegründete Menschenrechts-Unterkommission setzt sich zusammen aus 26 Mitgliedern aus aller Welt. Die Experten werden von der Menschenrechtskommission gewählt und sollen unabhängig von ihren jeweiligen Heimatländern agieren. Aufgabe der Sachverständigen ist es, Studien zu erstellen sowie gegenüber der Menschenrechtskommission Empfehlungen abzugeben zu den Fragen der Verhinderung von Diskriminierung und des Schutzes rassischer, religiöser, ethnischer und sprachlicher Minderheiten. Grundlage der Debatte sind weitgehend Studien und Berichte, die von Mitgliedern des Gremiums erstellt werden. Die Arbeit der Unterkommission bildet häufig die Basis für die Schaffung internationaler Standards zum Schutze der Menschenrechte.

45. Tagung

Wie im Vorjahr beschäftigte die Unterkommission während ihrer 45. Tagung (2.-27.8.1993) im Rahmen der Debatte über die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung wieder die Lage im ehemaligen Jugoslawien. Besondere Aufmerksamkeit widmete man dem Vorschlag zur Teilung Bosnien-Herzegowinas, demgemäß das Gebiet nach ethnischen Gesichtspunkten in drei Republiken aufgeteilt werden sollte. Dieser Gedanke wurde von den Mitgliedern abgelehnt, da dadurch die Politik der ›ethnischen Säuberung‹ gewissermaßen verziehen würde. Die Experten befürchteten unter anderem, daß die Teilung Bosniens nach ethnischen Kriterien ein schlechtes Vorbild darstellen würde. Der französische Experte Louis Joinet meinte, daß die Unterkommission die internationale Gemeinschaft auf andere, noch im Entstehen begriffene vergleichbare Situationen aufmerksam machen solle. Die Experten ergriffen die Gelegenheit der zum gleichen Zeitpunkt im Völkerbundpalast stattfindenden Verhandlungen, um den Ko-Vorsitzenden der Konferenz über das ehemalige Jugoslawien einen Appell zukommen zu lassen, dem fraglichen Plan nicht zuzustimmen und »jegliche Teilung zu verwerfen, die ein Resultat von Aggression, Intervention und massiven Menschenrechtsverletzungen« sei, insbesondere die abscheuliche Praxis der sogenannten ethnischen Säuberung, die sich zu einer ›religiösen Säuberung‹ entwickelt habe. Hier ließ sich ein direkter und zugleich ernüchternder Bezug herstellen zwischen der Tagesordnung des Gremiums und dem aktuellen Geschehen. Der betreffende Appell in Form einer Stellungnahme des Vorsitzenden der Unterkommission, des jordanischen Experten Awn Al-Khasawneh, wurde ohne förmliche Abstimmung angenommen. Der Experte aus Rußland betonte allerdings, daß er den Text nicht unterstütze; dieser behandele rein politische Themen und berühre daher die Domäne des UN-Sicherheitsrats. Ferner könne der Text unter gewissen Umständen dazu führen, den bewaffneten Konflikt wieder anzufachen. Auch der kubanische Experte Miguel Alfonso Martínez, im Vorjahr Vorsitzender der Unterkommission, distanzierte sich teilweise von der Stellungnahme. Die entsprechende Resolution 1993/17 erging in geheimer Abstimmung - dem seit 1991 gängigen Verfahren der Unterkommission bei Ausbleiben eines Konsenses - mit 22 Stimmen gegen eine bei einer Enthaltung.

Wiederum beschäftigten sich die Experten auch mit Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt. In ihrer Resolution 1993/9 über die Situation in Kosovo verurteilten sie die Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Kosovo-Albanern seitens der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Auch diese Entscheidung erging in geheimer Abstimmung; sie fand 17 Befürworter, vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen. Aufs schärfste verurteilt wurden die andauernden Menschenrechtsverletzungen in Iran, für die man keine kulturellen oder religiösen Gründe als Entschuldigung gelten ließ (Resolution 1993/14; 20 Ja, 3 Nein, 2 Enthaltungen). In bezug auf Tibet entschied sich die Unterkommission in geheimer Abstimmung (+17; -6; =2) gegen die Annahme einer Resolution, die die chinesische Regierung gedrängt hätte, Sonderberichterstattern der Menschenrechtskommission sowie der Arbeitsgruppe über willkürliche Verhaftungen und erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden den Zugang zu allen Teilen Tibets zu erleichtern. Mit der fraglichen vorläufigen Maßnahme wäre China auch aufgefordert worden, Repräsentanten von humanitär ausgerichteten Nichtregierungsorganisationen (NGOs) den Besuch Tibets zu erlauben. (Auch während der 50. Tagung der Menschenrechtskommission kam es dann nicht zur Annahme eines Entschließungsentwurfs zur Lage der Menschenrechte in China, der sich unter anderem mit der Lage in Tibet befaßt hätte.)

Hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Guatemala drückte die Unterkommission ihre Zustimmung zu den durch den Präsidenten des Landes ergriffenen Maßnahmen zugunsten der Stärkung demokratischer Institutionen, der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus (Resolution 1993/16). Gegenstand der Debatte war außerdem die Menschenrechtslage etwa in Haiti, Irak, den von Israel besetzten arabischen Gebieten, Myanmar, Peru, Somalia, Südafrika und Tschad. Ferner nahm sich die Unterkommission vor, im Jahre 1994 das sogenannte 1503-Verfahren zu reformieren. Dieses nach der Resolution 1503(XLVIII) (Text: VN 5/1981 S.178f.) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) benannte Verfahren erlaubt es den Experten, in geschlossener Sitzung die Untersuchung von Informationen über schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen in bestimmten Ländern durchzuführen.

Eine weitere schockierende Parallele zwischen der Tagesordnung der Unterkommission und der Realität war während der Debatte über den Schutz der Menschenrechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu verzeichnen. Zu diesem Zeitpunkt erreichten die Experten Nachrichten aus einer entlegenen Ecke Brasiliens, wo Goldschürfer mehr als 70 Indianer aus der ethnischen Gruppe der Yanomani massakriert hatten. Die Mitglieder der Unterkommission, Beobachter von NGOs sowie Staatenvertreter gaben ihrem Entsetzen über die Morde Ausdruck und stellten fest, wie sehr die autochthonen Bevölkerungsgruppen selbst während des ihnen gewidmeten Internationalen Jahres des Schutzes und der Unterstützung bedürfen.

Im Rahmen anderer Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr forderte die Unterkommission den Generalsekretär der Vereinten Nationen dazu auf, die Einrichtung eines Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen in Betracht zu ziehen, um deren geistigem und kulturellem Erbe besseren Schutz angedeihen zu lassen. Die Unterkommission hörte zudem eine Ansprache der Nobelpreisträgerin des Jahres 1992, Rigoberta Menchu aus Guatemala, die das Internationale Jahr 1993 als Botschafterin des Guten Willens im Auftrag der Vereinten Nationen einer breiteren Öffentlichkeit nahegebracht hatte.

Lebhaft debattiert wurde im Rahmen der Erörterung der heutigen Formen von Sklaverei das Problem der sogenannten Trösterinnen (comfort women) hauptsächlich aus Korea, die während des Zweiten Weltkriegs vom japanischen Militär als Zwangsprostituierte benutzt und laut Aussage einer Betroffenen täglich von 30 bis 40 Soldaten vergewaltigt wurden. Die Unterkommission betraute die Expertin aus den Vereinigten Staaten, Linda Chavez, als Sonderberichterstatterin mit der Aufgabe, eine Studie über systematische Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und sklavereigleiche Praktiken in der Kriegszeit zu erstellen, unter Berücksichtigung von Fragen wie Wiedergutmachung und Rehabilitation der Opfer (Resolution 1993/24).

Gegenstand der Debatte war zudem wieder die Problematik von Kinderhandel, -prostitution und -pornographie, deren zunehmende Transnationalisierung als höchst beunruhigend betrachtet wurde. Die Unterkommission entschied, einen Sonderberichterstatter mit der Aufgabe zu betrauen, die Studie über Kinderarbeit auf den neuesten Stand zu bringen (Resolution 1993/5). Die Unterkommission empfahl der Menschenrechtskommission zudem, eine aus fünf unabhängigen Experten zusammengesetzte Arbeitsgruppe für den Zeitraum von drei Jahren zu schaffen, um die Anwendung der Anti-Sklaverei-Konventionen zu kontrollieren (Resolution 1993/7). Eingesetzt wurde dann nach lebhafter Debatte in der Menschenrechtskommission eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zu dem Thema ›Internationale Maßnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie‹ (Resolution der Kommission 1994/90).

Hinsichtlich des Themas der Unabhängigkeit der Justiz erging die Empfehlung an die Menschenrechtskommission, einen Überwachungsmechanismus in Gestalt eines Sonderberichterstatters zu schaffen. Hierzu entschied sich die Kommission dann auch mit ihrer Resolution 1994/41.

Auch die von der Unterkommission in Auftrag gegebenen zahlreichen Studien waren wieder Gegenstand der Debatte. Der neu ernannte Sonderberichterstatter über den Rassismus wurde mit der Untersuchung von fremdenfeindlichen Ereignissen zunächst in den entwickelten Ländern beauftragt. Neben ihrem vierten Bericht (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1993/24 mit Add. 1 und 2) legten die beiden Sonderberichterstatter über das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren

einen Entwurf über ein Drittes Zusatzprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vor, welches unter allen Umständen, auch in Ausnahmezuständen, ein faires Gerichtsverfahren sowie Rechtsmittel garantieren soll. 1993 lagen der Unterkommission schließlich auch die Empfehlungen des Sonderberichterstatters Luis Varela Quirós aus Costa Rica hinsichtlich der Diskriminierung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken vor (E/CN.4/Sub.2/1993/9); dem Berichterstatter zufolge kann diskriminierenden Praktiken nur durch nationale und internationale Erziehungsprogramme begegnet werden. Die Unterkommission appellierte an alle Staaten, die notwendigen Maßnahmen - auch im Bereich von Gesetzgebung und Erziehungswesen - zu ergreifen, um Diskriminierung und Vorurteile zu bekämpfen.

Die Experten teilten die Ansicht des Sonderberichterstatters Theodoor van Boven, der in seinem Schlußbericht über das Recht auf Entschädigung und Rehabilitierung von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen (E/CN.4/Sub.2/1993/8) meinte, daß dieser Frage bislang nur ungenügende Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Sie beschlossen mit Resolution 1993/29, die in der Studie vorgeschlagenen Grundprinzipien und Richtlinien zu einem späteren Zeitpunkt näher zu untersuchen.

Schließlich entschied die Unterkommission in Resolution 1993/38, die Menschenrechtskommission zu bitten, die britische Expertin Claire Palley als Sonderberichterstatterin zu der Frage der verschiedenen Aktionsmöglichkeiten der Vereinten Nationen im Bereich des Menschenrechtsschutzes gemäß der Charta zu ernennen; hier geht es insbesondere um Fragen im Kontext der humanitären Hilfe.

46. Tagung

Fortschritte bei der Aufrichtung von Maßstäben und die gründliche Prüfung von Informationen über Menschenrechtsverletzungen waren die Kennzeichen der 46. Tagung der Unterkommission, die vom 1. bis 26. August 1994 unter dem Vorsitz von Judith Sefi Attah aus Nigeria stattfand.

Von besonderer Bedeutung war diese Tagung für die Ureinwohner. Sie fand in der Vorbereitungszeit zu der ›Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt‹ statt, die dann am 10. Dezember vergangenen Jahres beginnen sollte. Besonders bemerkenswert ist jedoch, daß es 1994 diesem Unterorgan der Menschenrechtskommission nach mehr als zehnjähriger Arbeit gelang, den Entwurf einer UN-Deklaration über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen (Resolution 1994/45) anzunehmen. Dieser stellt ein bedeutendes Arbeitsergebnis bei der Setzung von Standards seitens der Unterkommission dar. Der Entwurf liegt nunmehr der 51. Tagung der Menschenrechtskommission vor.

Wie das ihr übergeordnete Organ, die Menschenrechtskommission, untersucht auch die Unterkommission regelmäßig die Lage der Menschenrechte in verschiedenen Ländern. 1994 betonte das Gremium im Hinblick auf Rwanda die Bedeutung der Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs, um die Verantwortlichen für die Massaker in diesem Staat zu richten. Einmütig forderte es in seiner Resolution 1994/1, daß den Massakern und dem Leiden der Menschen dort ein Ende gesetzt werde. Die Sachverständigen ermutigten in ihrer Resolution 1994/17 die in dem Nachbarstaat Burundi zu verzeichnenden Bemühungen, die Schaffung eines Programms zur Hilfestellung in Sachen Menschenrechte voranzutreiben; sie befürchteten allerdings, daß die massiven Menschenrechtsverletzungen in dem Land die Durchsetzung dieser unterstützenden Maßnahmen behindern könnten.

Die Sonderberichterstatterin für die Überwachung des Übergangs Südafrikas zur Demokratie wurde aufgefordert, ihren zweiten und zugleich abschließenden Bericht der Menschenrechtskommission für deren 51. Tagung und der Unterkommission für ihre 47. Tagung vorzulegen (Resolution 1994/3).

Gegenstand der Debatte war zudem wieder die Situation unter anderem in Irak, Iran, Togo sowie Tschad. Die Experten drückten ihre Unterstützung für die guatemaltekische Regierung, die ›Unidad Revolucionaria‹ sowie den Vermittler der Vereinten Nationen für ihre Bemühungen zugunsten einer dauerhaften Friedenssicherung aus. Ihre Besorgnis erregte jedoch das Faktum, daß die Unterzeichnung der ›Umfassenden Vereinbarung über die Menschenrechte‹ nicht zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation geführt hatte.

Die Regierung Papua-Neuguineas wurde dringend aufgefordert, die sofortige Lieferung medizinischer Hilfsgüter sowie anderer humanitärer Hilfe nach Bougainville, einschließlich des unter Militärblockade stehenden Gebietes, zuzulassen. Bereits 1992 hatte sich das Gremium mit der Lage auf der Insel befaßt, in deren Bevölkerung es Bestrebungen zur Lösung von der Regierung in Port Moresby gibt. Nicht zustande jedoch kam eine Resolution, in der die Unterkommission ihre tiefe Besorgnis angesichts von Berichten über andauernde Menschenrechtsverletzungen in Osttimor ausgedrückt hätte; bei einer Enthaltung stimmten 11 Experten für und 11 gegen die Annahme; während der 45. Tagung war die Behandlung Osttimors auf 1994 verschoben worden.

Im Rahmen der Debatte über die Beseitigung der Rassendiskriminierung empfahl die Unterkommission mit ihrer Resolution 1994/2 der Menschenrechtskommission, diese solle der Generalversammlung die Einberufung einer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus, rassischer und ethnischer Diskriminierung, Fremdenhaß und anderer Formen von Intoleranz in der heutigen Zeit für das Jahr 1997 vorschlagen.

Hinsichtlich des Themas der Freiheit von Strafverfolgung für die Täter bei Menschenrechtsverletzungen, eine der zahlreichen in Arbeit befindlichen Studien, entschied die Unterkommission, die Aufgabe zwischen den beiden im Jahre 1992 damit betrauten Experten aufzuteilen. Louis Joinet aus Frankreich soll sich mit der Straffreiheit im Falle der Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte, El Hadji Guissé aus Senegal mit dem zweiten Aspekt - er betrifft die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte - beschäftigen. Über den Terrorismus, der in Resolution 1994/18 unzweideutig verurteilt wurde, soll der Experte aus Tunesien, Said Naceur Ramadhane, 1995 ein Arbeitspapier vorlegen.

Auf ihrer 46. Tagung begann die Unterkommission zudem mit der Diskussion von Vorschlägen für die Ausarbeitung eines umfassenderen Programms, um das Kernstück ihres Mandats, die Verhinderung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, auszuführen. Grundlage der Debatte war ein von dem Experten Asbjørn Eide aus Norwegen erstelltes Arbeitspapier (E/CN.4/Sub.2/1994/36). Die Experten empfahlen die Einsetzung einer zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe, die aus fünf Mitgliedern des Gremiums bestehen soll, sowie die Vorbereitung eines analytischen Berichts über Minderheitenfragen durch Eide (Resolution 1994/4). Ferner forderte die Unterkommission die Generalversammlung auf, mit Vorrang den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof zu beraten, der gerade durch die Völkerrechtskommission vorgelegt worden war, und mit dem insbesondere die Bestrafung von Völkermord erreicht werden soll. Zudem entschied die Unterkommission, die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen die Völkermord-Konvention durch Einfügung einer Klausel betreffend die universelle Jurisdiktion verbessert werden könnte, sowie die Möglichkeit einer Ausweitung ihres Anwendungsbereichs betreffend politischen Völkermord zu untersuchen; bislang war die Konvention auf ethnischen, rassischen oder religiösen Genozid beschränkt anwendbar.

Höhere Priorität als bislang kam während ihrer 46. Tagung der Verhinderung der Diskriminierung gegenüber Frauen zu. Dieses Thema wurde nunmehr unter einem separaten Tagesordnungspunkt abgehandelt. Die Experten verabschiedeten mit Resolution 1994/30 das Aktionsprogramm betreffend die traditionellen Praktiken, die der Gesundheit von Frauen und Kindern schaden, welches von der Sonderberichterstatterin vorgelegt worden war; hier geht es insbesondere um Beschneidung respektive genitale Verstümmelung. Im Rahmen der Debatte über die gegenwärtigen Formen der Sklaverei wurde die im Vorjahr als Sonderberichterstatterin mit der Studie über systematische Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und sklavereigleiche Praktiken in der Kriegszeit betraute Sachverständige Chavez aufgefordert, 1995 ein Arbeitspapier vorzulegen. Ferner empfahl die Unterkommission der Menschenrechtskommission, die Ernennung von Halima Warzazi als Sonderberichterstatterin zu der Ausbeutung von Kinderarbeit und Schuldknechtschaft zu billigen. Zudem empfahlen die Experten die Ernennung von Stanislav Chernichenko aus Rußland als Sonderberichterstatter, der eine Studie mit dem Titel ›Die Anerkennung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen großen Umfangs, die im Auftrag von Regierungen durchgeführt oder von diesen sanktioniert werden, als internationale Verbrechen‹ erstellen soll (Resolution 1994/28).

Intensiv diskutiert wurde der Schlußbericht der beiden Sonderberichterstatter über das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren (E/CN.4/Sub.2/1994/24), der auch einen überarbeiteten Entwurf über ein Drittes Zusatzprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält.

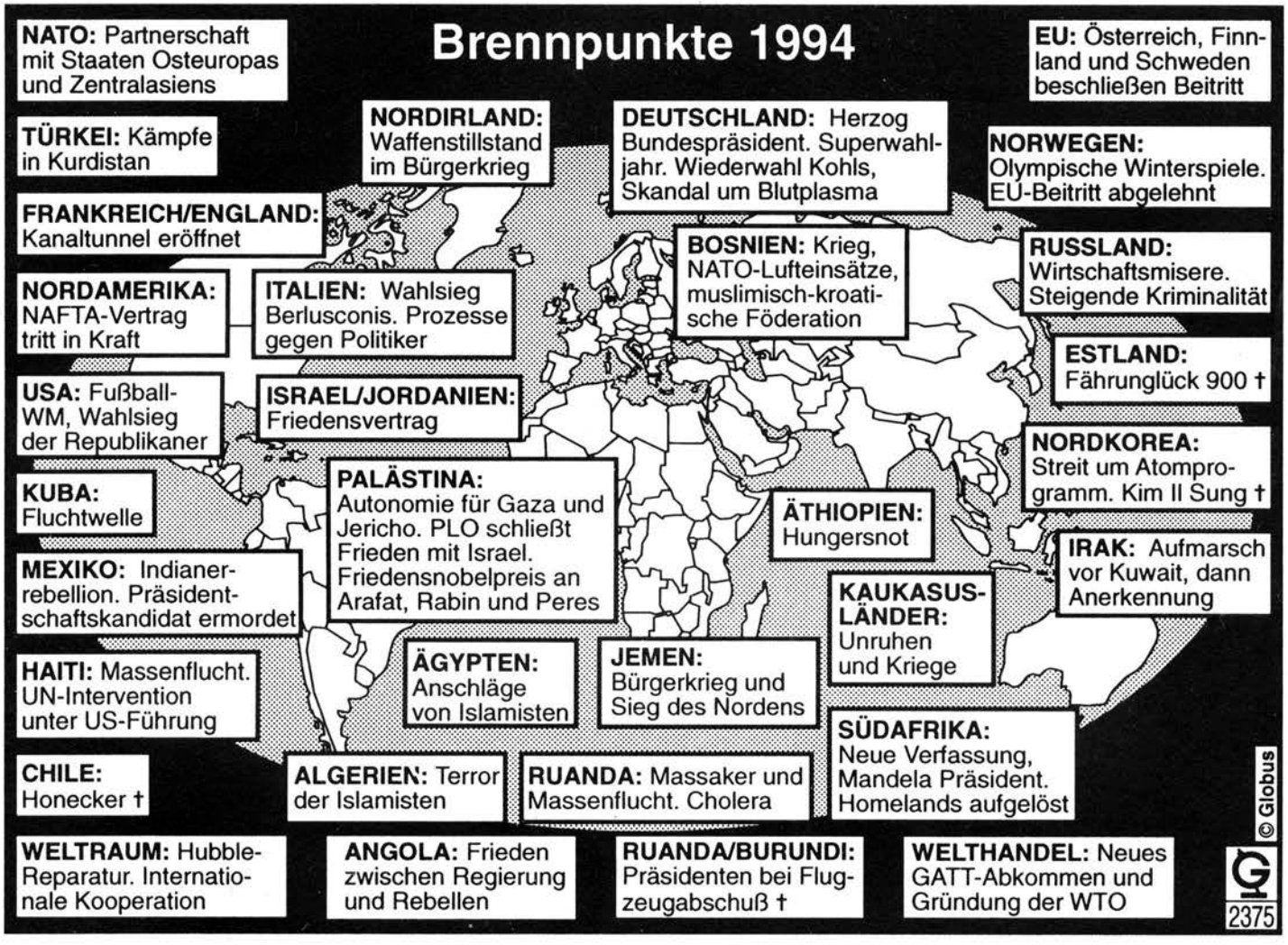

Der Aufforderung der Menschenrechtskommission folgend, beschäftigte sich die Unterkommission angesichts der anwachsenden Tagesordnung und der begrenzten Zeit und Mittel zudem mit ihrer eigenen Arbeitsweise. Zu diesem Thema wurde eigens eine tagungsgebundene Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Experten beklagten, daß ihnen nicht genügend Zeit für ein ausreichendes Studium der Dokumente und Berichte verbleibe. Doch der Vorschlag, die Diskussionszeit betreffend die Situation der Menschenrechte in verschiedenen Ländern - besonders unter Punkt 6 der Tagesordnung (»Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der Politiken von Rassendiskriminierung und Segregation ... in allen Ländern, unter besonderer Berücksichtigung von kolonialen und anderen abhängigen Staaten und Gebieten«) stieß auf heftigen Widerstand insbesondere der NGO-Vertreter, die darin eine schwerwiegende Beschränkung der Möglichkeit ihrer Meinungsäußerung sahen, was zu Lasten der von ihnen vertretenen Opfer ginge. 1994 verbrachte die Unterkommission mit der Debatte dieses Tagesordnungspunktes fast vier Tage und geriet etwa viereinhalb Tage in Rückstand hinter ihren Zeitplan. Das Präsidium der Unterkommission beschloß, die Redezeiten künftig auf die Hälfte zu verkürzen, und zwar zehn Minuten für die Sachverständigen, fünf Minuten für Beobachter aus dem Kreis der Staaten und der NGOs sowie drei Minuten für Stellungnahmen der Regierungen in Ausübung ihres Erwiderungsrechts. Mit den Dienstleistungen der Konferenzdienste des UN-Sekretariats während der 46. Tagung zeigte sich Vorsitzende Attah deutlich unzufrieden.

Der Unterkommission lag zudem eine Stellungnahme des Sekretariats zum 1503-Verfahren vor (E/CN.4/Sub.2/1994/17 mit Add. 1). Im Vorjahr hatten die Experten beschlossen, die Frage der Reform des Verfahrens, einschließlich seiner möglichen Abschaffung, zu untersuchen; dies vor dem Hintergrund, daß nunmehr auch andere Organe mit dem Empfang von Berichten über behauptete Menschenrechtsverletzungen beauftragt sind. Vorerst wurde die Lage in verschiedenen Staaten aber noch nach dem 1503-Verfahren erörtert.

Gudrun Roitzheim ❐

Menschenrechtsausschuß: 50.-52. Tagung - Hindernisse beim Friedensprozeß in El Salvador - Fremdenfeindlichkeit in Italien - Ungenügender Bericht aus Sanaa - Hinrichtung eines Todeskandidaten trotz anhängiger Beschwerde (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1994 S.144f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Der *Menschenrechtsausschuß* der Vereinten Nationen traf im Jahre 1994 turnusgemäß zu drei jeweils drei Wochen andauernden Treffen zusammen; die 50. Tagung fand vom 21. März bis zum 8. April in New York, die 51. Tagung vom 4. bis 29. Juli und die 52. Tagung vom 17. Oktober bis zum 4. November in Genf statt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Umsetzung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) niedergelegten Rechte zu überwachen. Seine 18 Mitglieder werden von den Vertragsstaaten des Zivilpakts für einen Zeitraum von vier Jahren in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Paktes müssen sie Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sein, wobei die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen ist.

Der Zivilpakt war bis Anfang November 1994 von 127 Staaten, das I. Fakultativprotokoll, das die Möglichkeit der Individualbeschwerde über eine Verletzung von im Zivilpakt kodifizierten Rechten vorsieht, von 77 Staaten ratifiziert. Das II. Fakultativprotokoll, das auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielt und am 11. Juli 1991 in Kraft getreten ist, wurde von 23 Staaten ratifiziert.